

BGer 9C_133/2015 vom 26. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_133_2015

FR: TF 9C_133/2015 du 26 février 2015

IT: TF 9C_133/2015 del 26 febbraio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_133/2015

Urteil vom 26. Februar 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Schmutz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Krankenkasse Wädenswil, Schönenbergstrasse 28, 8820 Wädenswil,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung (Nichteintreten),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Januar 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 17. Februar 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Januar 2015,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers diesen für eine gültige Beschwerde an das Bundesgericht gesetzlich verlangten Mindestanforderungen klar erkennbar nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass dies insbesondere für das Vorbringen gilt, der Gesetzgeber habe für die Zustellung einer Verfügung eine zweimalige eingeschriebene Sendung vorgesehen,

dass die Darlegungen zur Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege schon nur deshalb unbehelflich sind, weil keine Bedürftigkeit geltend gemacht wird,

dass die Eingabe vom 17. Februar 2015, da unzureichend begründet, kein gültiges Rechtsmittel darstellt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass damit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos ist, erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. Februar 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Schmutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.